

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20.12.2024

Verordnungsänderung Teilrevision Kernenergieverordnung (KEV), Energieeffizienzverordnung (EnEV), Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie Rohrleitungssicherheitsverordnung (RSLV)

Stellungnahme von strasseschweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend erläutern wir gerne unsere Ansichten bezüglich der zur Vernehmlassung stehenden Änderungen der Energieeffizienzverordnung.

Generelle Bemerkungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zur Revision der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), zur Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sowie zur Rohrleitungsverordnung (RLV) ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Stellungnahme von strasseschweiz beschränkt sich auf die Elemente der Vorlage, die den Strassenverkehr betreffen.

Detaillierte Bemerkungen

Betreffend die technischen Aspekte befürworten wir die Positionen der direkt betroffenen Branchen (Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS, auto-schweiz und Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG).

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Im Rahmen der Revision der EnEV wird Artikel 12a betreffend den anerkannten biogenen Anteil am Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas aufgehoben; im gleichen Zug wird Absatz 3 von Artikel 26 der CO₂-Verordnung betreffend den Abzug des biogenen Anteils bei Gasfahrzeugen aufgehoben. Zudem werden im Anhang 4.1 Anpassungen bei der Kennzeichnung in der Werbung (Ziffer 5) vorgenommen. Diese Änderungen ergeben sich aus

dem operativen Vollzug und sollen helfen, Klarheit bei der Umsetzung der Vorschriften gemäss Anhang 4.1 zu schaffen.

strasseschweiz ist grundsätzlich mit der Streichung des Artikels 12a betreffend Biogas-Anteil einverstanden. Wir sind der Ansicht, dass es adäquat erscheint, die Klimawirkung von Biogas-Anteilen anstatt in der Energieeffizienzverordnung (Art. 12a) künftig in der CO₂-Verordnung (Art. 26a) zu regeln. Diesbezüglich haben wir im Rahmen der Vernehmlassung über die CO₂-Verordnung beantragt, dass der Biogas-Anteil von 20 Prozent direkt in dieser Verordnung verankert wird.

Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) sowie zur Rohrleitungsverordnung (RLV)

Die RLV und die RLSV sollen teilweise revidiert werden, um sie einerseits an die künftige Nutzung von Wasserstoff anzupassen und andererseits redaktionell und strukturell so zu ändern, dass sie den Herausforderungen dieses Energieträgers besser gerecht werden.

Kurze, lokale Wasserstoffleitungen sollen einen effizienten Transport zwischen Produzenten und lokalem Nachfrager ermöglichen. Diese Leitungen müssen sicher sein, aber auch wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können. Nach Einschätzung der technischen Experten der Gasbranche kann dies erreicht werden, wenn auf die zusätzlichen Anforderungen an Wasserstoffleitungen von 200 bar cm verzichtet wird. Wir beantragen deshalb, Art. 1 Abs. 2 RLSV entsprechend anzupassen.

Art. 1 Abs. 2b RLSV

Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ~~€~~ der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen ~~und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.~~

Mit dieser Anpassung verbleibt die Aufsichtskompetenz bei den Kantonen. Damit ist einerseits eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet, andererseits ermöglichen die tieferen Gestehungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten den Hochlauf der Wasserstoffanwendungen in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz



Olivier Fantino
Geschäftsführer